

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 17/12455, 17/12662 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Professorenbesoldung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Professorenbesoldungsneuregelungsgesetz)**

#### **A. Problem**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 14. Februar 2012 entschieden, dass die Besoldung in der Besoldungsgruppe W 2 in Hessen nicht den Anforderungen an eine amtsangemessene Alimentation entspricht, und eine Frist bis zum 1. Januar 2013 für eine Neuregelung der Professorenbesoldung eingeräumt. Das Urteil gilt unmittelbar nur für das Land Hessen. Wegen weitgehend identischer Rechtsgrundlagen besteht jedoch auch für den Bund Änderungsbedarf.

#### **B. Lösung**

Der Gesetzentwurf sieht zur Änderung der Professorenbesoldung folgende Maßnahmen vor:

- Gewährleistung einer amtsangemessenen Alimentation durch Anhebung der Grundgehälter der Besoldungsgruppen W 2 und W 3,
- Einführung von Erfahrungsstufen unter Beibehaltung der leistungsabhängigen Besoldungsbestandteile,
- differenzierte Anrechnung bislang gewährter Leistungsbezüge.

Ferner greift der Gesetzentwurf Änderungsbedarf auf, der sich aus der Rechtsprechung, organisatorischen Umstrukturierungen und Praxiserfordernissen ergeben hat:

- Ergänzung des Grundsatzes der funktionsgerechten Besoldung durch die ausdrückliche Ermöglichung der Zuordnung einer Funktion zu mehreren Ämtern einer Laufbahngruppe,
- Gewährung des Familienzuschlages für Lebenspartner rückwirkend zum 1. August 2001,
- Schaffung einer Ermächtigungsnorm, nach der für die bei der Bahn und den Postnachfolgeunternehmen beschäftigten Beamten eine abweichende Regelung zu der allgemein gültigen Zulagenregelung für Dienst zu wechselnden Zeiten geschaffen werden kann,

- Gewährleistung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine Übertragung von Aufgaben der Bundeswehrverwaltung auf Behörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Finanzen.

Zudem erfolgen redaktionelle Änderungen und Klarstellungen.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE.**

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Es sind insgesamt Mehrausgaben von etwa 600 000 Euro jährlich sowie einmalig weiterer 200 000 Euro zu erwarten, die in den betroffenen Einzelplänen eingespart werden.

### **E. Erfüllungsaufwand**

#### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

#### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Die Wirtschaft ist nicht betroffen.

#### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Durch die Umsetzung der Neuregelung der Professorenbesoldung fällt nur ein geringfügiger zusätzlicher Erfüllungsaufwand an. Dieser Aufwand kann durch das vorhandene Personal getragen werden.

### **F. Weitere Kosten**

Die Wirtschaft, insbesondere die mittelständische Wirtschaft, ist von den Regelungen nicht betroffen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12455 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 37 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dabei sind mindestens 30 Prozent der Leistungsbezüge zu belassen.“

bbb) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

bb) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei einem Aufstieg in den Stufen sind die nach den Absätzen 2 und 3 verringerten Leistungsbezüge um die Differenz zwischen den Stufen zu verringern, soweit dadurch der Mindestbehalt nach Absatz 2 Satz 2 nicht unterschritten wird.“

b) In Nummer 38 wird § 79 wie folgt gefasst:

„§ 79

### Vergütung für Beamte im Einsatzdienst der Bundeswehrfeuerwehren

(1) Beamte, die im Einsatzdienst der Bundeswehrfeuerwehren verwendet werden und deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden beträgt, erhalten eine monatliche Vergütung. Sie beträgt

1. im Jahr 2013	225 Euro,
2. im Jahr 2014	180 Euro,
3. im Jahr 2015	135 Euro,
4. im Jahr 2016	90 Euro,
5. im Jahr 2017	45 Euro.

(2) Beamte, die sich zu einer Verlängerung der wöchentlichen Arbeitszeit auf bis zu 54 Stunden schriftlich bereit erklärt haben, erhalten neben der Vergütung nach Absatz 1 eine zusätzliche Vergütung für jeden geleisteten Dienst von mehr als 10 Stunden, wenn die über wöchentlich 48 Stunden hinausgehende Arbeitszeit nicht durch Freizeit ausgeglichen werden kann. Die zusätzliche Vergütung beträgt bei einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 54 Stunden

1. für einen Dienst von mehr als 10 Stunden

a) im Jahr 2013	15 Euro,
b) im Jahr 2014	17 Euro,
c) im Jahr 2015	19 Euro,
d) im Jahr 2016	21 Euro,
e) im Jahr 2017	23 Euro,

2. für einen Dienst von 24 Stunden
  - a) im Jahr 2013 30 Euro,
  - b) im Jahr 2014 34 Euro,
  - c) im Jahr 2015 38 Euro,
  - d) im Jahr 2016 42 Euro,
  - e) im Jahr 2017 46 Euro.

(3) Bei einer geringeren durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit werden die Beträge nach Absatz 2 Satz 2 entsprechend dem über 48 Stunden hinausgehenden Teil der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit anteilig gewährt. Dabei ist die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit in einem Kalendermonat auf volle Stunden zu runden. Bei einem Bruchteil von mindestens 30 Minuten wird aufgerundet; ansonsten wird abgerundet.“

2. Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
  - a) In Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb wird in Nummer 3 die Angabe „140 Euro“ durch die Angabe „180 Euro“ ersetzt.
  - b) Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:
    - „bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 3“ und die Angabe „6 Euro“ durch die Angabe „18 Euro“ ersetzt.“
3. In Artikel 11 Absatz 4 werden die Wörter „mit Wirkung vom“ durch das Wort „am“ ersetzt.

Berlin, den 17. April 2013

#### **Der Innenausschuss**

**Wolfgang Bosbach**  
Vorsitzender

**Armin Schuster (Weil am Rhein)**  
Berichterstatter

**Wolfgang Gunkel**  
Berichterstatter

**Dr. Stefan Ruppert**  
Berichterstatter

**Frank Tempel**  
Berichterstatter

**Dr. Konstantin von Notz**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Armin Schuster (Weil am Rhein), Wolfgang Gunkel, Dr. Stefan Ruppert, Frank Tempel und Dr. Konstantin von Notz

### I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/12455** wurde in der 228. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. März 2013 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss, den Verteidigungsausschuss und den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

### II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 125. Sitzung am 17. April 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 17(4)708 empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 120. Sitzung am 17. April 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 138. Sitzung am 17. April 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 17(4)708 empfohlen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 101. Sitzung am 17. April 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Innenausschuss hat in seiner 94. Sitzung am 27. Februar 2013 beschlossen, eine öffentliche Anhörung zum Thema „Öffentliches Dienstrecht“ durchzuführen. Gegenstand der Anhörung war auch die Drucksache 17/12455. Die öffentliche Anhörung hat der Innenausschuss in seiner 98. Sitzung am 18. März 2013 durchgeführt. Auf das Protokoll Nr. 17/98 der Anhörung, an der sich sieben Sachverständige beteiligt haben, wird hingewiesen.

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12455 in seiner 103. Sitzung am 17. April 2013 abschließend beraten.

Als Ergebnis der Beratungen empfiehlt der **Innenausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE., den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12455 in der Fassung

des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(4)708 anzunehmen.

Zuvor wurde der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(4)708 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(4)721 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Der Änderungsantrag hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

*Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Professorenbesoldung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften wird wie folgt geändert:*

1. Artikel 1 Nummer 38 wird wie folgt geändert:

a) In § 79 wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Beamte, die im Einsatzdienst der Bundeswehrfeuerwehren verwendet werden und deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden beträgt, erhalten eine monatliche Vergütung von 225,00 Euro. Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Vergütung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.“

b) Die Absätze 1 bis 3 werden die Absätze 2 bis 4.

2. Im Anhang 1 (zu Artikel 1 Nummer 43) werden in Anlage I (zu § 20 Absatz 2 Satz 1) in Nummer 6 Satz 1 Buchstabe d die Wörter „in der Bundeswehr“ gestrichen.

3. Artikel 3 Nummer 2 wird gestrichen.

4. In Artikel 9 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 3 der Arbeitszeitverordnung vom 23. Februar 2006 (BGBl. I S. 427), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. September 2012 (BGBl. I S. 2017) geändert worden ist, wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für Beamtinnen und Beamte, die gemäß § 13 Absatz 1 eine verlängerte Arbeitszeit aufgrund von Bereitschaftsdienst leisten, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.““

*Begründung:*

*Zu Nummer 1*

*Die Vergütung des § 79 gleicht für Beamte und Beamtinnen der Bundeswehrfeuerwehren den Wegfall der bisher erhaltenen Mehrarbeitsvergütung, die im Zuge der Erhöhung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf 48 Wochenstunden (statt bisher 41) nicht mehr gewährt wird, zumindest teilweise aus. Die Mehrarbeitsvergütung für eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 48 Stunden lag bei etwa 500 Euro im Monat. Demgegenüber stellt die Zulage von 225 Euro eine Abmilderung des Einkommensverlustes dar.*

*Zu Nummer 2*

*Die Wärmebildsystemoperatoren der Bundespolizei würden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf von der Stellenzulage explizit ausgeschlossen, sie gälte nur noch für Bundeswehrange-*

*hörige. Durch die Stellenzulage sollen die die hohen Anforderungen, die besonderen physischen und psychischen Belastungen sowie die erhöhten Gefahren abgegolten werden, denen Soldaten und Beamte als fliegendes Personal bei der Verrichtung ihres Dienstes ausgesetzt sind. Die Wärmebildsystemoperatoren der Bundeswehr werden durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung als ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige anerkannt. Die beabsichtigte Differenzierung zu Wärmebildsystemoperatoren der Bundespolizei erscheint bei ähnlichen Belastungen nicht nachvollziehbar und ist zu streichen.*

Zu Nummer 3

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 4

*Den Beamtinnen und Beamten der Bundeswehrfeuerwehr soll – wie allen anderen Beamten des Bundes – ermöglicht werden, ihre wöchentliche Arbeitszeit um eine Stunde zu verkürzen, um familiäre Belange zu berücksichtigen.*

#### IV. Begründung

Zur Begründung wird allgemein auf die Drucksache 17/12455 hingewiesen. Die vom Innenausschuss auf Grundlage des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 17(4)708 empfohlenen Änderungen begründen sich wie folgt:

**Zu Nummer 1** (Artikel 1)

**Zu Buchstabe a** (Nummer 37 – § 77a BBesG)

**Zu Doppelbuchstabe aa** (Absatz 2 – neu)

**Zu Dreifachbuchstabe aaa** (Satz 2 – neu)

Nach dem Regierungsentwurf erfolgt eine Anrechnung der nach altem Recht erworbenen Leistungsbezüge allein für die Gruppe der Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge, während besondere Leistungsbezüge und Funktionsleistungsbezüge anrechnungsfrei sind. Mit der Ergänzung des Satzes 1 wird erreicht, dass auch Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge nur teilweise angerechnet werden. Der Mindestbehalt von 30 Prozent berücksichtigt einerseits die Grundgehaltsaffinität dieser Leistungsbezüge und stellt andererseits sicher, dass sie durch die Grundgehaltserhöhung nicht vollständig aufgezehrt werden können. Im Hinblick auf Leistungsbezüge geringer oder mittlerer Höhe wird damit zugleich einer Nivellierung entgegengewirkt.

**Zu Dreifachbuchstabe bbb** (Satz 4 – neu)

Folgeänderung der Einfügung eines neuen Satzes 2 durch Dreifachbuchstabe aaa.

**Zu Doppelbuchstabe bb** (Absatz 4)

Siehe Begründung zu Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa. Der Mindestbehalt bestimmt sich auch bei Stufen-

aufstiegen nach der ursprünglichen Höhe der monatlichen Leistungsbezüge. Damit werden Fälle mit Stufenaufstieg und Fälle mit einer sofortigen Zuordnung zu einer höheren Stufe (§ 77a Absatz 1) gleichbehandelt.

**Zu Buchstabe b** (Nummer 38 – § 79 BBesG)

Die Vergütung des § 79 ersetzt für Beamte der Bundeswehrfeuerwehren, die sich bereit erklären, über eine wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden hinaus Dienst zu leisten (sog. genannter Optout), die bisher erhaltene Mehrarbeitsvergütung, die im Zuge der arbeitszeitrechtlich gebotenen Festlegung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einschließlich Bereitschaftsdienst auf 48 Wochenstunden (statt bisher 41) kein dauerhafter Bezügebestandteil mehr sein kann. Damit entfällt aber auch der Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung für Beamte, die der Optout-Regelung nicht zugestimmt und daher bisher höchstens 48 Stunden in der Woche gearbeitet haben.

Mit dem neu eingefügten Absatz 1 wird ein degressiv ausgestalteter Festbetrag eingeführt, der den gebotenen Übergang zu einer 48-Stunden-Woche abfedert. Um bis zum Auslaufen der Vergütungsregelung im Jahr 2017 den Regelzustand herzustellen, dass die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (hier: 48 Stunden einschließlich Bereitschaftsdienst) mit dem Grundgehalt abgegolten ist, schmilzt der Festbetrag in gleichmäßigen Schritten bis zum Jahr 2017 ab. Gleichzeitig wächst nach Absatz 2 und 3 der variable Betrag auf, so dass der monatliche Gesamtbetrag für die Beamten, die bis zu 54 Wochenstunden Dienst leisten, über die Laufzeit der Regelung entsprechend dem Regierungsentwurf erhalten bleibt.

**Zu Nummer 2** (Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b – § 22a Absatz 3 EZuV)

**Zu Buchstabe a** (Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb)

Die Erhöhung des maximalen monatlichen Zulagenbetrages von 140 auf 180 Euro trägt der Belastungssituation des mitfliegenden Personals, insbesondere der Systemoperatoren (Wärmebildgerät), Rechnung.

**Zu Buchstabe b** (Doppelbuchstabe bb)

Bei der Änderung der Nummer handelt es sich um eine Folgeänderung durch die Änderung der Nummerierung in § 22a Absatz 3 Satz 1 durch Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Gesetzentwurfs.

Bei der Änderung des Betrages handelt es sich um eine Folgeänderung durch die Anhebung des Betrages in Buchstabe a.

**Zu Nummer 3** (Artikel 11 Absatz 4)

Redaktionelle Änderung.

Berlin, den 17. April 2013

**Armin Schuster (Weil am Rhein)**  
Berichterstatter

**Wolfgang Gunkel**  
Berichterstatter

**Dr. Stefan Ruppert**  
Berichterstatter

**Frank Tempel**  
Berichterstatter

**Dr. Konstantin von Notz**  
Berichterstatter



